

# Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz - 3. WaffRÄndG vom 17.02.2020 wesentlich ab 20.02.2020 in Kraft

Das Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz - 3. WaffRÄndG vom 17.02.2020 wurde am 19.02.2020 im Bundesgesetzblatt Teil I Nummer 7 Seiten 166 ff. veröffentlicht und trat in wesentlichen Teilen bereits am 20.02.2020 in Kraft.

## 1. Jäger und Sportschützen

### 1.1. Schalldämpfer

Ab 20.02.2020 haben gemäß neu gefasstem WaffG § 13 Absatz 9 Jäger mit Vorlage nur des Jagdscheins beim zugelassenen Verkäufer ein Bedürfnis zum Erwerb für Schalldämpfer auf Langwaffen mit für die Jagd zugelassener Munition mit Zentralfeuerzündung, dürfen diese besitzen und dürfen zur Jagd und zum jagdlichen Übungsschießen damit umgehen bzw. diese führen und damit schießen.

Eine vorherige waffenrechtliche Erlaubnis mit Voreintrag in einer WBK ist nicht mehr erforderlich - allerdings ist der erworbene Schalldämpfer innerhalb von 2 Wochen bei der Unteren Waffenbehörde anzumelden und in die WBK einzutragen.

**Jugendjagdscheininhaber** dürfen Schalldämpfer nur **für die Dauer der Ausübung** der Jagd und des **jagdlichen** Trainingsschießen einschließlich jagdlicher (!) Schießwettkämpfe erwerben, besitzen und führen sowie damit schießen - nicht davor bei der Anreise, nicht danach bei der Abreise und nicht beim sportlichen Schießen.

Personen in **Ausbildung** zum Jäger dürfen Schalldämpfer ohne weitere Erlaubnis in der Ausbildung unter Aufsicht eines Ausbilders erwerben, besitzen und führen. Die Person hat dabei in der Ausbildung die Berechtigungsbescheinigung mit sich zu führen - nicht zu Hause liegen lassen, nicht im abgeparkten Auto.

Bei der Aufbewahrung wird der Schalldämpfer nicht auf die Zahl der für den zugelassenen Waffenschrank zugelassenen Waffen angerechnet.

Jäger müssen weiterhin jagdrechtliche Verbote beachten. In Sachsen dürfen Jäger seit 2018 Schalldämpfer jagdrechtlich auf Langwaffen mit Jagdmunition in Zentralfeuerzündung zur Jagd auf jedes jagdbare Wild einsetzen.

Schalldämpfer sind nun in WaffG Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Punkt 1.3 Satz 1 den Schusswaffen gleichgestellt.

Hinweis: Waffen, bei denen nachträglich ein Mündungsgewinde zur Aufnahme eines Schalldämpfers geschnitten wurde, müssen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Beschussgesetz einem neuen amtlichen Beschuss unterzogen werden - die Waffe muss dann also zwei Beschusszeichen haben. Das wird derzeit die Masse der Waffe mit Schalldämpfer betreffen. Nur bei einigen neu im Handel erhältlichen Büchsen wie der Blaser R8 Silencer, der Merkel SR 1 Basic Suppressor, der Steyr Scout Tactical Schweiz oder der Haenel Helix Suppressor sind die Mündungsgewinde schon ab Werk vorhanden - diese Waffen haben also nur ein Beschusszeichen.

Achtung: Jäger, die gleichzeitig Sportschützen sind und Schießstandbetreiber sowie Aufsichten haben zu beachten, dass nur Jäger mit gültigem Jagdschein nur Langwaffen und dabei diese nur mit für die Jagd zugelassener Munition mit Zentralfeuerzündung (also keine KK-Munition) auf der Jagd und zum **jagdlichen** Übungsschießen mit Schalldämpfer schießen dürfen - also nicht zum sportlichen Schießen.

Der Schalldämpfer muss auch bei vorn genannten Waffen mit sogenanntem integriertem Schalldämpfer extra in die Waffenbesitzkarte eingetragen sein.

Reine Sportschützen dürfen weiterhin nicht mit Schalldämpfern umgehen und auch nicht damit (probe-)schießen. Das bloße In-die-Hand-nehmen reicht für den Entzug aller waffen- und jagdrechtlichen Erlaubnisse sowohl des Überlassers als auch des Empfängers. „Show-Aktionen“ sollten ausnahmslos unterlassen werden.

Wer als Jäger reinen Sportschützen einen Schalldämpfer überlässt und den reinen Sportschützen damit auch noch schießen lässt, ist waffenrechtlich unzuverlässig und bekommt alle waffen- sowie jagdrechtlichen Erlaubnisse für mindestens 5 Jahre entzogen.

Für nicht aufpassende und ggf. einschreitende Aufsichten und Schießstandbetreiber gilt gleiches. Hier sollten Schießstandbetreiber sofort klare Regeln aufstellen, ihre Aufsichten nachweisbar konkret belehren und das strikt ausnahmslos ohne jedes Augenzwinkern durchsetzen. Wenn beim unzulässigen Umgang mit Schalldämpfern ein Unfall geschieht, wäre dies mindestens bedingter Vorsatz hinsichtlich eines waffenrechtlichen Verbots - ein Versicherungsschutz also nicht gegeben und Privatinsolvenz ohne Restschuldbefreiung nach 6 Jahren sowie ein Strafverfahren sowohl für den Überlasser als auch den Empfänger drohend.

## 1.2. Nachtzielgeräte

Ab 20.02.2020 dürfen nun **waffenrechtlich** gemäß neuem WaffG § 40 Absatz 3 Satz 4 Jäger als Inhaber eines **gültigen** Jagdscheins für **jagdliche** Zwecke **Nachtsicht**vorsätze und **Nachtsicht**aufsätze für Zielfernrohre erwerben, besitzen und einsetzen. Dies gilt auch für sogenannte Dual-use-Vorsatzgeräte, die sich nicht nur auf Zielfernrohre, sondern auch verschiedene andere optische Geräte wie Ferngläser und Kameras aufsetzen lassen.

Wer bis 31.03. jeden Jagd-Jahres also keinen Jagdschein gelöst hat, darf damit ab 01.04. des betreffenden Jahres keinen Umgang mehr mit einem solchen "reinen" Gerät haben - mit einem Dual-use-Gerät darf er dann weiter nur z. B. auf einem Fernglas hantieren.

Jagdrechtliche Verbote und Beschränkungen gelten weiterhin. Damit sind in Sachsen diese Geräte derzeit nur für die Jagd auf Schwarzwild erlaubt.

Achtung: Gemäß weiter geltendem WaffG Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.1 dürfen weiterhin keine Lampen und auch keine Infrarotaufheller oder Infrarotstrahler auf Schusswaffen angebracht sein. Infrarotaufheller oder Infrarotstrahler sind jedoch häufig an Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen montiert - diese sind vom Gerät zu entfernen und dürfen mit entsprechender Halterung z. B. an der Kanzelwand angebracht sein oder neben (!) der Waffe getrennt von der Waffe in der Hand gehalten werden. Falls bei dem Gerät ein Infrarotaufheller oder Infrarotstrahler so integriert ist, dass er nicht entfernt werden kann, darf das Gerät überhaupt nicht auf einer Schusswaffe angebracht sein.

Die **Erlaubnis gilt auch nur für jagdliche Zwecke** und dabei in Sachsen nur für Jagd auf Schwarzwild, überhaupt nicht für irgendein Sport-Schießen.

Reine Nachtzielgeräte (bei denen sind im Zielfernrohr mit Zielstachel, Zielkreuz oder Zielpunkt ein Restlichtverstärker oder Wärmebild kompakt integriert) bleiben verboten.

### 1.3. Magazine

Wechselbare Magazine für Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung und Ladekapazität von mehr als 10 Patronen bei Langwaffen bzw. mehr als 20 Patronen bei Kurzwaffen werden gemäß WaffG Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.3 bzw. 1.2.4.4. verbotene Gegenstände. Ausnahmen z. B. für IPSC-Schützen oder Sammler bedürfen der sofort zu beantragenden Genehmigung durch das BKA.

Personen, die am 13. Juni 2017 (in Worten: Zweitausendsiebzehn) solche Magazine nachweisbar besessen haben, erhalten gemäß § 58 Buchstabe b) Absatz 17 die Möglichkeit der Legalisierung des Altbestandes durch Anzeige bei der Unteren Waffenbehörde mit dann weiterer Berechtigung zum Besitz. Dabei muss der Besitz bis 01.02.2021 bei der UWB angezeigt sein. Konkreten Kaufbeleg, Kaufquittung, konkrete Erklärung des Waffenhändlers oder Privatverkäufers o. ä. einholen und dem Antrag beifügen.

### 1.4. Gehäuse

Schusswaffen-Gehäuse werden über WaffG Anlage 1 Abschnitt 1, Unterabschnitt 1 Nummer 1.3.1.6 **wesentliche** Teile von Schusswaffen mit Unterdefinition in 1.3.2..

## 2. Sportschützen

### 2.1. Bedürfnis zum Erwerb

Mit den erst ab 01.09.2020 neuen Regeln WaffG § 14 Absätze 3 und 4 werden Erleichterungen für Bestands-Sportschützen und klare Regeln für neue Sportschützen geschaffen.

Für das Bedürfnis zum **Erwerb von Schusswaffen und dafür bestimmter Munition** muss durch Bescheinigung des Schießsportverbandes oder angegliederten Teilverbandes (nicht: des Schützenvereins) glaubhaft gemacht werden, dass

- das Mitglied seit mindestens 12 Monaten den Schießsport im Verein mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen betreibt,
- das Mitglied den Schießsport im Verein (Nicht: einem gewerblichen Schießstandbetreiber) innerhalb der vergangenen 12 Monate vor Antragstellung
  - einmal in jedem ganzen Monat diese Zeiträume ausgeübt hat, oder
  - 18-mal insgesamt innerhalb dieses Zeitraums ausgeübt hat.

Innerhalb von 6 Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als 2 Schusswaffen erworben werden.

### 2.2. Bedürfnis zum Besitz

Für das Bedürfnis zum **Besitz** (also für die Sportschützen, die zum 01.09.2020 schon Schusswaffen mit Erlaubnis besitzen) muss durch Bescheinigung des Schießsportverbandes oder angegliederten Teilverbandes glaubhaft gemacht werden, dass das Mitglied in den letzten 12 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses zum Besitz den Schießsport regelmäßig im

Verein als **Sportschütze** betrieben hat - Dienstschießen bei Polizei oder BW zählen also dafür nicht.

Dabei ist die Ausübung des Schießsports in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses in einem Verein (!) mit einer **eigenen** (!) erlaubnispflichtigen Schusswaffe mindestens einmal alle 3 Monate in diesem Zeitraum oder mindestens 6-mal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils 12 Monaten glaubhaft zu machen.

Die Behörden prüfen nun nach je 5 Jahren das Weiterbestehen des Bedürfnisses.

Sind seit Eintragung einer Schusswaffe in die WBK 10 Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein mit Bescheinigung hier nur des Schießsportvereins als Nachweis. "Alt-Schützen" benötigen dann also keinen Schießnachweis mehr.

Besitzt das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurzwaffen, ist der o. g. Nachweis für Waffen beider Kategorien zu erbringen. Damit soll einem Waffenhorten vorgebeugt werden.

### 3. Messer

Entgegen anders lautender Mitteilungen selbst in Fach-Medien gibt es ab 20.02.2020 kein Messerverbot für Messer über 4 (in Worten: Vier) cm (in Worten: Zentimeter) Klingenlänge.

Was es gibt, ist eine im neu gefassten § 42 WaffG geregelte Verordnungsermächtigung an die Bundesländer.

Mit dieser werden die Landesregierungen ermächtigt (also nicht: verpflichtet), das Führen von Waffen im Sinne § 1 Absatz 2 oder von MESSERN mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit Klingenlänge über 4 cm an folgenden Orten durch Rechtsverordnung zu verbieten oder zu beschränken, wenn (!) Tatsachen (!) die Annahme rechtfertigen, dass das Verbot oder die Beschränkung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche (!) Sicherheit erforderlich (!) ist:

1. auf bestimmten (!) öffentlichen (!) Straßen, Wegen oder Plätzen...,
2. in oder auf bestimmten (!) Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr... und die einem Hausrecht unterliegen, insbesondere in Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, in Einkaufszentren sowie in Veranstaltungsorten,
3. in bestimmten (!) Jugend- und Bildungseinrichtungen sowie
4. auf bestimmten (!) öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, die an die in den Nummern 2 oder 3 genannten Orte oder Einrichtungen angrenzen.

In der (eventuell künftigen) Rechtsverordnung einer Landesregierung ist (das ist Befehlsform, kein bloßes "soll") eine Ausnahme vom Verbot oder der Beschränkung vorzusehen für Fälle, in denen für das Führen der Waffe oder des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt.

Berechtigtes Interesse liegt insbesondere (also "mindestens") vor bei

1. Inhabern waffenrechtlicher Erlaubnisse (weil die schon behördlich geprüft sind),
2. Anwohnern, Anliegern (die dort ein Anliegen haben) und Anlieferern,
3. Gewerbetreibenden und ihren Beschäftigten im Zusammenhang mit beruflicher Messerführung,

4. Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege oder Ausübung des Sports (wie Bergsteiger, Wanderer, Kanuten, Geocacher, Musher, Angler, Gleitschirmflieger) führen,
5. Personen, die eine Waffe oder ein Messer nicht zugriffsbereit (nicht in 3 Sekunden mit 3 Handgriffen zu ziehen) von einem Ort zum anderen befördern (u. a. Pilzsammler, Astronomen, Vogelbeobachter, einfache Hundehalter, Insektenfreunde, Botaniker) und
6. Personen, die eine Waffe oder ein Messer mit Zustimmung eines anderen (Nachweis!) in dessen Hausrechtsbereich führen, wenn (!) das Führen dem Zweck (!) des Aufenthalts in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht.

Anmerkung: Messerverbot gilt gemäß WaffG § 42 auch weiterhin bei öffentlichen Veranstaltungen wie Bergaufzügen, Fasching, Kundgebungen unter freiem Himmel, Weihnachtsmärkten oder Messen.

### **Fragen und Antworten ab der Erstveröffentlichung des Beitrags:**

1. Frage: Fallen Wärmebildgeräte unter Nachtzielvorsätze. Im Kommentar einer Jagdzeitung zum 3. WaffRÄndG habe ich gelesen, dass Wärmebildgeräte nach wie vor nicht erlaubt sind. Hat sich hier etwas geändert?

1. Antwort: Reine „Wärmebildgeräte“ waren schon bisher zur Beobachtung erlaubt, darunter auch Dual-use-Geräte, die sowohl vor ein ZF als auch ein Fernrohr oder ein Fernglas oder eine Kamera anklickbar oder anschraubbar waren. Gleiches für Restlichtverstärker. Wärmebildgeräte und Restlichtverstärker sind nur verschiedene Sichtarten elektronischer Verstärkung. Bei Wärmebildgeräten wird die Temperatur des Zielobjektes aufgenommen und im Bildschirm verstärkt farblich (meistens rot in verschiedenen Schattierungen je nach Temperatur) dargestellt, während bei Restlichtverstärkern das Restlicht der Umgebung aufgenommen und Bildschirm meist schwarz-weiß verstärkt dargestellt wird.

Wärmebildgeräte und Restlichtverstärker sind nun **waffenrechtlich** als NachtSICHTvorsätze oder NachtSICHT-aufsätze ab 20.02.2020 auch auf reine ZF angeklickt oder „angeschraubt“ bundesweit erlaubt- **jagdrechtlich** in Sachsen aber eben nur zur Schwarzwildjagd, in Thüringen so gar nicht, in Bayern nur personen- und revier- sowie auf bestimmte Wildarten gebunden nach EXTRA-Erlaubnis **und** waffenrechtlicher Beauftragung der Unteren Jagd-Behörde.

NachtZIELgeräte aller Art bleiben verboten - das sind Geräte, bei denen die Nachtsichttechnik im Zielfernrohr mit Zielstachel, Zielkreuz oder/und Zielpunkt integriert sind. Infrarotaufheller und Infrarotstrahler bleiben auf der Schusswaffe auch an einem NachtSICHTvorsatzgerät oder NachtSICHTaufsatzgerät verboten - angeschraubt an die Kanzelwand oder in der Hand gehalten jedoch wie Lampen erlaubt.

2. Frage: Was mich wundert ist, dass kein einziges Wort zur Verwendung von Wärmebildgeräten/Vorsatzgeräten erwähnt ist. Fallen diese nun unter den Punkt GEHT oder GEHT nicht in Sachsen?

2. Antwort: Wärmebildgeräte sind mit Bildwandler oder/und elektronischer Verstärkung. Schon jeder bloße Umgang mit solchen Geräten war bisher gemäß WaffG Anlage 2 Abschnitt 1 Punkt 1.2.4.2 verboten, wenn (!) sie eine Montagevorrichtung für Schusswaffen besitzen

(„Universalmontage“ reichte schon für eine Verstoß) oder für Zielhilfsmittel (z.B. Zielfernrohre) bestimmt sind.

Nachtsicht-Vorsatzgeräte und Nachtsicht-Aufsatzgeräte alleinig für Zielhilfsmittel wie Zielfernrohre waren nach gleicher Bestimmung hinsichtlich jeden Umgangs verboten.

Praktisch-tatsächlich sind Wärmebildgeräte wie Pulsar FXQ55 immer Nachtsicht-Vorsatzgeräte, konnten jedoch auch vor ein Fernglas oder eine Kamera angeklickt werden = Dual-use-Geräte und waren deshalb bereits schon bis jetzt für Nutzung/Umgang/Erwerb auf Fernglas, Fernrohr oder Kamera erlaubt, nicht jedoch vor ein Zielfernrohr.

Restlichtverstärker besitzen ebenfalls eine elektronische Verstärkung und fielen unter die gleiche Regelung.

Nun dürfen gemäß neuem WaffG § 40 Absatz 3 Satz 4 ab 20.02.2020 alle Jäger mit gültigem Jagdschein bundesweit **waffenrechtlich** (!) Umgang mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen gemäß o.g. WaffG Anlage 2 Abschnitt 1 Punkt 1.2.4.2 haben. **Jagdrechtliche** Verbote und Beschränkungen bleiben jedoch nach dortigem Satz 5 unberührt. Damit durfte und darf in Sachsen (!) nach sächsischer **Jagdgesetz**regelung bereits ab Mai 2018 mit solchen Geräten Jagd (nur) auf Schwarzwild ausgeübt werden - dem stand aber bis 19.02.2020 das **waffenrechtliche** Verbot entgegen. Also: In Sachsen dürfen Nachtsichtvor- und aufsätze mit elektronischer Verstärkung (Wärmebild und auch Restlichtverstärker) an Zielfernrohren seit 20.02.2020 sowohl waffenrechtlich als auch jagdrechtlich zur Jagd auf Schwarzwild und sonst nichts genutzt werden.

In anderen Bundesländern ist das nach wie vor jagdrechtlich gar nicht (wie Thüringen) oder nur mit spezieller personen- und reviergebundener sowie auf bestimmtes Wild beschränkter behördlicher Ausnahmeentscheidung (wie in Bayern durch die Untere Jagdbehörde mit zusätzlicher Beauftragung) zulässig.

Reine Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen bleiben waffenrechtlich bundesweit schon hinsichtlich bloßem Umgang verboten.

Und nochmals der Hinweis, dass auch Infrarotaufheller oder Infrarotstrahler an Nachtsichtvorsatz- oder Nachtsichtaufsatzgeräten für Zielfernrohre oder Lampen an Schusswaffen gemäß WaffG Anlage 2 Abschnitt 2 Punkt 1.2.4.1 verboten bleiben - die müssen abmontiert sein oder das Gerät darf bei nicht bestehender Möglichkeit der Abmontage insgesamt nicht genutzt werden.

3. Frage: Sind Wärmebild-Vorsätze den Nachtsicht-Vorsätzen gleichzusetzen (früher Restlicht-Vorsätze genannt)?

3. Antwort: Wärmebild-Vorsätze sind eine Unterart der elektronisch verstärkten Nachtsicht-Geräte, Restlichtverstärker-Vorsätze eine andere Unterart.

Auch zivil handelsübliche passive Wärmebildgeräte empfangen vom angepeilten Objekt ausgesendete Wärmestrahlen und wandeln diese im Gerät auf den Bildschirm um - diese Geräte sind nicht zu orten. Ebenfalls zivil handelsübliche Restlichtverstärker verstärken lediglich das restliche Licht der Umgebung nur im Gerät auf den Bildschirm und sind deshalb ebenfalls nicht zu orten.

Aktive zivile und militärische Wärmebildgeräte wie solche mit Infrarotstrahler oder Laser zur Zielbeleuchtung oder/und Zielmarkierung bleiben waffenrechtlich bundesweit hinsichtlich zivilen Umgangs verboten - diese waren schon vor über 30 Jahren mit dem Standard-Feldstecher der NVA zu orten und sind auch mit jetzt üblichen Geräten zu orten.

Nochmals: häufig haben Nachtsichtvorsatz-Geräte angeklickte oder angekoppelte Infrarotstrahler oder Infrarotaufheller - diese sind sofort zu entfernen. Wenn solche im Gerät integriert sind, darf jeder normale Bürger außerhalb der Dienstzeit in Bundeswehr oder Spezialpolizei mit einem solchen Gerät keinerlei Umgang haben.

4. Frage: Müssen Nachtsicht-Vorsatzgeräte in einem zertifizierten Waffenschrank aufbewahrt werden?

4. Antwort: Nein. Diese dürfen als bloße Geräte und ohne Anbringung an einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe auch nur ins offene Regal gestellt werden.

Bayerische Jäger mit behördlicher Ausnahmegenehmigung und Beauftragung dürfen die Nachtsichtvorsätze erst ab der Reviergrenze am Zielfernrohr der Schusswaffe anbringen und müssen die Nachtsicht-Vorsätze vor dem Verlassen des Reviers von der Schusswaffe entfernen.

Diebstahlschutz ist angesichts der Preise von ab rund 1.500,- € bis 6.000,- € nur für den Nachtsicht-Vorsatz in sinnvoller Qualität (also ohne das eigentliche Zielfernrohr und ohne die Schusswaffe) ungeachtet dessen angeraten.

Nachtzielgeräte bleiben hobbytreibenden Zivilisten wie Jägern und Sportschützen hinsichtlich jeden Umgangs waffenrechtlich verboten.

Reiner Brumme

Rechtsanwalt Fachanwalt Bau- und Architektenrecht Schlichter + Schiedsrichter SOBau

Eckstraße 1a

09113 Chemnitz

Tel.: 0371 / 808 11 88

[www.ra-brumme.de](http://www.ra-brumme.de)